

## *Text zum Bebauungsplan*

- 1. Die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 -BGBl. I. S. 429 ist Bestandteil des Bebauungsplanes mit Ausnahme von § 3 Abs.3 und § 4 Abs.3; nur Läden können als Ausnahme im reinen Wohngebiet zugelassen werden.*
- 2. Im WRIO -Gebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.*
- 3. Am Rüter- und Lindenweg sind mit Ausnahme der Grundstücke Gemarkung Herford, Flur 70, Flurstücke 534, 553 und 554 nur Wohnhäuser mit schwach geneigten Dächern ( bis 38° ) zulässig.  
Am Akazienweg und am Ellersieker Weg sowie auf den Flurstücken 534, 553 und 554 sind nur Wohnhäuser mit Flachdach zulässig.*
- 4. Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend; Ausnahmen können unter den Voraussetzungen nach § 19 (5) BauNVO in begründeten Fällen zugelassen werden.*
- 5. Als Einfriedungen zur Verkehrsfläche sind nur lebende Hecken bis 0,6 m Höhe zulässig höhere Hecken können auf der Baulinie angelegt werden.*
- 6. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) -außer Garagen- sind auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig.*
- 7. Dreigeschossige Baukörper sollen eine Mindestlänge von 22,0 m haben.*
- 8. Überschreitungen der rückwärtigen Baugrenze bis zu 4 m können als Ausnahme zugelassen werden.*
- 9. Dieser Bebauungsplan tritt im Zeitpunkt seiner Rechtskraft an die Stelle des Durchführungsplanes „Bramschenkamp“ soweit er den Bereich dieses Bebauungsplanes umfaßt.*